

# **RICHTLINIEN**

## **für die Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde Pregarten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.07.2021**

### **Einleitung:**

Die Stadtgemeinde Pregarten unterstützt hiermit die Schaffung von Arbeitsplätzen in ihrem Gemeindegebiet und will damit beitragen, die Betriebsstruktur zu verbessern und günstige Bedingungen für Wirtschaftsbetriebe zu erreichen.

Gefördert werden können selbstständig Erwerbstätige, Betriebe des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Verkehrs in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (öffentliches Interesse) je nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bei Zutreffen folgender Voraussetzungen:

- Betriebe, die gänzlich neu am Standort Pregarten gegründet werden.
- Betriebe, die einen Aus- oder Zubau am bisherigen Standort Pregarten vornehmen, wenn dies mit einer Personalaufstockung und Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen verbunden ist.
- Betriebe, die einen zusätzlichen Standort in Pregarten errichten, wenn dies mit der Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen verbunden ist.
- Bestehende Betriebe am Standort Pregarten, die eine wesentliche Aufstockung des Personalstandes vornehmen, wenn dies mit der Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen verbunden ist.

### **Förderungsmöglichkeit:**

#### **Förderung nach der Kommunalsteuer:**

Die Förderung beträgt max. 50 % der beglichenen Kommunalsteuer auf die Dauer von höchstens drei Jahren.

Die Bemessung der Förderung bezieht sich nur auf jene Arbeitsplätze, die neu bzw. zusätzlich geschaffen werden. Nicht gefördert werden Arbeitsplätze, die in Pregarten lediglich durch Verlegung von einer anderen Betriebsstätte begründet werden.

Ein Antrag ist schriftlich an die Stadtgemeinde Pregarten zu stellen, wobei eine Beschreibung des Betriebes sowie eine Darstellung über die Entwicklung des Mitarbeiterstandes beizuschließen ist. Die Kommunalsteuer ist termingerecht und wie gesetzlich vorgeschrieben abzurechnen und zur Einzahlung zu bringen.

Die Namen und Daten jener Mitarbeiter, die unter die Förderung fallen, sind der Stadtgemeinde Pregarten unter Anschluss einer Bestätigung der Anmeldung zur Pflichtkrankenkasse

a) bei erstmaliger Beantragung mit dem Ansuchen

b) jährlich jeweils bis 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

Sollte im Förderungszeitraum eine Verringerung des Gesamt-Mitarbeiterstandes eintreten, so verringert sich auch die Förderung in jenem prozentuellen Ausmaß, als sich der geförderte Mitarbeiterstand seit dem Zeitpunkt des Ansuchens verändert hat.

Der Betrieb erklärt sich bereit, der Stadtgemeinde Pregarten und ihren Organen Einblick in die Betriebsaufzeichnungen und Lohnunterlagen in jenem Ausmaß zu gewähren, das geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der angegebenen Werte zu beweisen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt, nach Jahreserklärung und vollständiger Bezahlung der Kommunalsteuer, bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.

### **Allgemeines:**

Die Stadtgemeinde Pregarten behält sich das Recht vor, jeden Antrag in den hierfür zuständigen Gremien zu erörtern und gemäß den dort gefassten Beschlüssen vorzugehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung kann nicht geltend gemacht werden, da es sich um eine freiwillige Förderung handelt.

Förderungsansuchen können nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als im Voranschlag für das jeweilige Finanzjahr Mittel zur Verfügung stehen.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Änderungen der Betriebsform (Stilllegung, Übergabe, Insolvenz u.ä.), die eine Förderung nicht mehr zulassen, binnen zwei Wochen der Stadtgemeinde Pregarten schriftlich zu melden.

Jeder Missbrauch sowie die Missachtung der bau- und gewerberechtlichen Auflagen hat zur Folge, dass die Gewährung der Förderung widerrufen wird und darüber hinaus die ab dem Zeitpunkt der Förderungsunwürdigkeit ausbezahlten Beträge mit einem Zinssatz gemäß § 158 (2) der LAO zurückzuerstatten sind.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Schaffung der Arbeitsplätze nicht länger als ein Jahr, gerechnet ab Einlagen des Ansuchens beim Stadtamt Pregarten, zurückliegt.

Eine zugesagte Förderung wird erst nach Vorlage der Förderungsnachweise für die Gemeinde bindend und auszahlungsfähig.

Ab Zeitpunkt der Gewährung der Förderung erklärt sich der Förderungswerber bereit sein Unternehmen für insgesamt 5 Jahre nicht aufzulösen oder außerhalb der Gemeinde Pregarten zu verlegen. Sollte es dazu kommen, dass der Förderungswerber in den ersten 3 Jahren seinen Standort verlegt oder das Unternehmen auflöst, so sind die ausgezahlten Beträge mit einem Zinssatz gemäß § 158 (2) der LAO zurückzuerstatten.

Innerhalb von weiteren zwei Jahren, sind bei Verlegung oder Auflösung des Standortes die Hälfte der ausgezahlten Beträge mit einem Zinssatz gemäß § 158 (2) der LAO zurückzuerstatten.

Der Bürgermeister:



(Fritz Robeischl)